

15. Juni 2023 - Erlass der Regierung über die pädagogische Fortbildung des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen für Betriebsleiter und Ausbilder
[BS 07.05.24]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, Artikel 14 Absatz 2, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2022;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 11. Juni 2009 zur Einführung eines Meistervolontariates in der Grundausbildung des Mittelstandes;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 1. Juli 2010 über die pädagogische Fortbildung für Betriebsleiter und Ausbilder des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;

Aufgrund des Vorschlags des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen vom 17. Oktober 2022;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 7. Juni 2023;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 8. Juni 2023;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass die neuen Bedingungen für die Durchführung sowie die Bewertung der pädagogischen Fortbildung ab dem Ausbildungsjahr 2023-2024 gelten müssen und der Abschluss von neuen Lehrverträgen nach Prüfung der Einhaltung der Ausbildungsbedingungen durch den Ausbildungsbetrieb ab dem 1. Juli 2023 möglich ist, sodass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses für den reibungslosen Ablauf keinen Aufschub mehr duldet;

Auf Vorschlag des für die Ausbildung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 – Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. IAWM: das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
2. Kurseinheit: eine Kurseinheit beträgt 2,5 Kursstunden. Die Kursstunde beträgt 60 Minuten;
3. gerechtfertigte Abwesenheit: eine gerechtfertigte Abwesenheit gemäß Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch.

Art. 2 – Die pädagogische Fortbildung umfasst mindestens 36 Kursstunden und kann auf drei Ebenen organisiert werden:

1. als spezifischer Kurs für neue Ausbilder,
2. als Kursteil der Betriebsleiterausbildung,
3. als Kursteil der im Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule angeführten Erstausbildungen in den Bereichen Buchhaltung, Bank, Versicherungen und Public and Business Administration.

Zur Eröffnung des in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Kurses ist die Mindestanzahl von 6 Teilnehmern pro Kurs erforderlich. Ab 16 Teilnehmer wird die Klasse in zwei geteilt. In begründetem Fall und nach Absprache mit dem betroffenen Dozenten kann das IAWM die Maximalanzahl der Teilnehmer pro Klasse erhöhen.

In Ermangelung des in Absatz 1 Nummer 1 angeführten Kursangebotes oder aus anderen organisatorischen Gründen, kann das IAWM einzelnen oder mehreren Kandidaten alternativ die Teilnahme an dem in Absatz 1 Nummer 2 angeführten Kursteil der Betriebsleiterausbildung gestatten.

Art. 3 – §1 - Zur Bewertung am Ende der pädagogischen Fortbildung ist der Teilnehmer zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. der Teilnehmer des in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Kurses hat bis zum zweiten Kurstermin der pädagogischen Fortbildung die Kursgebühr, die im Gebührenkatalog vom IAWM festgelegt wurde, an das IAWM entrichtet;
2. der Teilnehmer vereinigt keine ungerechtfertigte Abwesenheit zu den Kursen der pädagogischen Fortbildung und nicht mehr als ein Drittel gerechtfertigter Abwesenheiten auf sich;
3. der Teilnehmer hat eine schriftliche Arbeit zum vorher festgelegten Termin eingereicht.

Der Dozent legt in Absprache mit dem IAWM das Thema sowie die Termine zur Abgabe der schriftlichen Arbeit fest.

§2 - Der Teilnehmer, der für seine schriftliche Arbeit und ihre mündliche Verteidigung jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erhält, besteht die Bewertung in der ersten Prüfungssitzung.

Die schriftliche Arbeit und ihre mündliche Verteidigung machen jeweils 50% der Gesamtpunktzahl aus.

Die mündliche Verteidigung der schriftlichen Arbeit entspricht einer Dauer von einer Kurseinheit.

§3 - Das IAWM organisiert für die Teilnehmer, die die in §2 Absatz 1 angeführte Bewertung nicht bestehen, nach Ende des Kurses eine zweite Prüfungssitzung.

Die zweite Prüfungssitzung findet für die Teilnehmer des in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 angeführten Kurses innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des Kurses statt. Für die Teilnehmer der in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 angeführten Kurse wird die zweite Prüfungssitzung innerhalb der regulären zweiten Prüfungssitzung der Ausbildung organisiert.

Der Teilnehmer, der in der zweiten Prüfungssitzung die in §2 Absatz 1 angeführte Bewertung nicht besteht, muss erneut an der gesamten pädagogischen Fortbildung teilnehmen.

§4 - Die Teilnehmer, die am Tag der mündlichen Verteidigung eine gerechtfertigte Abwesenheit vorlegen, erhalten einen vom Dozenten festgelegten Nachholtermin.

Der Nachweis über die gerechtfertigte Abwesenheit geht für Teilnehmer des in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 angeführten Kurses innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem versäumten Termin im IAWM ein. Das Datum des Zeit- oder Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend. Teilnehmer der in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 angeführten Kurse reichen den Nachweis über die gerechtfertigte Abwesenheit innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem versäumten Termin beim Zentrum für Aus- und Weiterbildung ein. Das Datum des Zeit- oder Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Im Fall einer ungerechtfertigten Abwesenheit wird die mündliche Verteidigung der schriftlichen Arbeit mit null Punkten bewertet.

Art. 4 - Der erfolgreiche Absolvent erhält ein Zertifikat, dessen Muster vom Minister, der für die Ausbildung zuständig ist, auf Vorschlag des IAWM festgelegt wird.

Art. 5 - Artikel 10 §5 des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe wird wie folgt abgeändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Am Ende des Absatzes 4, der zu Absatz 2 wird, werden folgende Sätze eingefügt:

„Als vergleichbare Zertifikate gelten der pädagogische Befähigungsnachweis (CAP), die Ausbildereignung im Handwerk nach deutschem Recht, die modulare Zusatzausbildung (MZA) der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben, der Lehrgang Landwirt – Praktikantenausbilder des Landwirtschaftlichen Schulungszentrums des Grünen Kreises, der Agra-Frauen und der Ländliche Gilden V.o.G., sowie pädagogische Nachweise aus anderssprachigen Landesteilen und aus dem Ausland, insofern die Inhalte deckungsgleich zum vorliegenden Kurs sind. Die Inhalte sowie die Dauer des Kurses müssen klar aus dem Nachweis hervorgehen und werden vom IAWM geprüft.“

Art. 6 - In Artikel 2 §4 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 11. Juni 2009 zur Einführung eines Meistervolontariates in der Grundausbildung des Mittelstandes, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 16. April 2020, werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Als vergleichbare Zertifikate gelten der pädagogische Befähigungsnachweis (CAP), die Ausbildereignung im Handwerk nach deutschem Recht, die modulare Zusatzausbildung (MZA) der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben, der Lehrgang Landwirt – Praktikantenausbilder des Landwirtschaftlichen Schulungszentrums des Grünen Kreises, der Agra-Frauen und der Ländliche Gilden V.o.G., sowie pädagogische Nachweise aus anderssprachigen Landesteilen und aus dem Ausland, insofern die Inhalte deckungsgleich zum vorliegenden Kurs sind. Die Inhalte sowie die Dauer des Kurses müssen klar aus dem Nachweis hervorgehen und werden vom IAWM geprüft.“

Art. 7 – Der Erlass der Regierung vom 1. Juli 2010 über die pädagogische Fortbildung für Betriebsleiter und Ausbilder des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen wird aufgehoben.

Art. 8 – Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Art. 9 – Der für die Ausbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.